

AMTSBLATT

für die Stadt Beelitz



Beelitz, den 25. März 2026 • 25. Jahrgang • Nummer 3/2026

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen

Amtlicher Teil:

Bekanntgabe der Ergebnisse der Bürgermeisterwahl der Stadt Beelitz	Seite 1
Beschlüsse der 44. Sitzung der Zweckverbandssitzung des WAZ „Nieplitz“	Seite 2
Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des WAZ „Nieplitz“	Seite 2
Verbandssatzung des WAZ „Nieplitz“	Seite 4
Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schäpe	Seite 8

Sitzungstermine der Stadt Beelitz	Seite 8
Einwohnerstatistik der Stadt Beelitz	Seite 9

Nicht amtlicher Teil:

Beratungsangebote der Stadt Beelitz.....	Seite 10
Termine – Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.....	Seite 11

— Amtlicher Teil —

Bekanntmachung zur Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl

Bekanntmachung des Wahlleiters gemäß § 77 Absatz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz i. V. m. § 74 Absatz 7 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Beelitz (Bürgermeisterwahl) am 08. März 2026

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09. März 2026 das Ergebnis der Bürgermeisterwahl der Stadt Beelitz ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	11.615
Zahl der Wähler:	6.737
Zahl der ungültigen Stimmen:	72
Zahl der gültigen Stimmen:	6.665

Die Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen:

Familienname und Rufname des Bewerbers	Kurzbezeichnung der Partei oder Name des Wahlvorschlages	Stimmen
Knuth, Bernhard Max Hermann	UKB	5.900
Müller-Böge, Marius	FDP	765

Erforderliche Stimmzahl:

- Die Stimmzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst, beträgt mindestens 3.333 Stimmen.
- Die Stimmzahl, die 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst, beträgt 1.743 Stimmen.
- Die erforderliche Stimmzahl für die Wahl zum Bürgermeister beträgt 3.333 Stimmen.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Bernhard Max Hermann Knuth die erforderliche Stimmzahl erhalten hat und damit zum neuen hauptamtlichen Bürgermeister gewählt worden ist.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann nach Maßgabe des § 55 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Wahlleiter der Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz Einspruch (Wahleinspruch) erhoben werden, mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst ist.

Beelitz, den 09.03.2026

Emanuel Stuwe
Wahlleiter

Beschlüsse der 44. Sitzung der Zweckverbandssitzung des WAZ „Nieplitz“

Folgende Beschlüsse wurden in der 44. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“, am 27.01.2026, gefasst:

Beschluss-Nr. 1/2026

Die Verbandsversammlung beschließt das Protokoll der 43. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ vom 21.11.2024 (öffentlicher Teil) mit **folgenden Änderungen:**

Gäste: „Herr Schwericke – Reesdorf (Ortsbürgermeister)“	Gäste: „Herr Schwericke – Reesdorf (Ortsvorsteher)“
---	---

Beschluss-Nr. 2/2026

Die Verbandsversammlung beschließt den vorliegenden Entwurf als Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“.

Beschluss-Nr. 3/2026

Die Verbandsversammlung beschließt den vorliegenden Entwurf als Neufassung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“.

*i. A. Katharina Granzow
Geschäftsführerin*

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, ber. Nr. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I Nr. 8), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ am 27.01.2026 folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung gem. § 7 der Verbandssatzung ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Vertretungspersonen können bei Vorliegen einer ausdrücklichen Erklärung schriftlich geladen werden. Sie haben dies nach der Entsendung in die Verbandsversammlung der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Vertretungspersonen der Verbandsversammlung sind verpflichtet, Änderungen ihrer postalischen Adresse oder ihrer E-Mail-Adresse schriftlich der Verbandsleitung mitzuteilen.
- (2) Die Einladung erfolgt unter Angabe von Datum, Zeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung an jede Vertretungsperson in der Verbandsversammlung. Mit der Versendung der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten über den per E-Mail übermittelten verschlüsselten Link durch den Zweckverband zum Abruf zur Verfügung gestellt. Vorlagen können in Einzelfällen 5 Werktage vor dem Sitzungstag übergeben oder in begründeten Ausnahmefällen auch als Tischvorlage in der Sitzung überreicht werden.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zehn Kalendertage. In dringenden Fällen kann die Frist auf fünf Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (4) Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 10. Tag, in dringenden Fällen am 5. Tag vor der Sitzung elektronisch versendet wurde. Bei schriftlicher Ladung gilt die Frist als gewahrt, wenn am 10. Tag, in dringenden Fällen am 5. Tag vor der Sitzung die Ladung zur Post gegeben worden ist. Ein Verstoß gegen die Einhaltung der Ladungsfrist gilt als geheilt, wenn alle Vertretungspersonen der Verbandsversammlung erschienen sind.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung; andere Sitzungsformen bei einer außergewöhnlichen Notlage nach § 43 BbgKVerf bleiben vorbehalten. Die Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Dies gilt nicht für den Vorsitz der Verbandsversammlung. Der Antrag ist spätestens sieben Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitz zu stellen. Der Zweckverband prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis spätestens 5 Stunden vor der Sitzung am Sitzungstag gestellt werden. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die Vertretungsperson glaubhaft gemacht hat, dass sie anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Bei Terminen, die einer Präsenz entgegenstehen, ist darzulegen, warum diese nicht mit zumutbaren Mitteln verschoben werden konnten. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraums hat die jeweilige Vertretungsperson selbst Sorge zu tragen.

§ 2

Tagesordnung der Verbandsversammlung

Vorschläge eines Verbandsmitgliedes sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 5. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 3 der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vorgelegt worden sind. Bei Überschreitung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 3

Zuhörende

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörende im Rahmen der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörende sind nicht berechtigt, außerhalb der Einwohnerfragestunde das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörende, die die Ordnung stören, können von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4

Anfragen an die Verbandsversammlung

- (1) Jede im Verbandsgebiet wohnende Person kann sich mit Fragen, Anregungen und Hinweisen schriftlich an die Verbandsversammlung wenden. Zulässig sind sachliche Fragen, Anregungen und Hinweise im Zusammenhang mit der Tagesordnung und anderen Zweckverbandsangelegenheiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig.
- (2) Die Fragen, Anregungen und Hinweise sollen mindestens 5 Werktage vor der Sitzung der Verbandsversammlung, in der sie beantwortet werden sollen, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsleitung eingereicht werden. Sie müssen kurzgehalten und sachlich sein.

- (3) Die Anfragen gem. Abs. 2 werden von der Verbandsleitung oder von der Geschäftsführung des Zweckverbandes im öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung beantwortet. Ist eine Antwort in der Sitzung nicht möglich, ist sie spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung zu erteilen, sofern sie zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 5

Anfragen der Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung

Anfragen der Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung an die Verbandsleitung, die in der Sitzung der Verbandsversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens drei Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung dem oder der Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt die oder der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle einer Verhinderung übernimmt die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden die Aufgaben. Ist auch die Stellvertretung verhindert, tritt an diese Stelle die an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Vertretungsperson.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- Öffentlicher Teil
- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Tagesordnung,
 - Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - Bericht der Verbandsleitung,
 - ggf. Anfragen von Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung,
 - ggf. Einwohnerfragestunde,
 - Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- Nichtöffentlicher Teil
- Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - ggf. Anfragen von Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung,
 - Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - Schließung der Sitzung.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes endet mit der Entscheidung über den Beschlussvorschlag. Der Beschluss beinhaltet die
- Entscheidung in der Sache (Annahme oder Ablehnung des Beschlussvorschlages) oder
 - Kenntnisnahme der Angelegenheit oder
 - Vertagung zur erneuten Beratung.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht einem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag auf Abschluss der Rednerliste stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen. Wird der Schluss der Debatte beschlossen, wird zur sofortigen Abstimmung in der Sache geschritten.
- (3) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen

Punkte sind in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben.
- (2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit der Zustimmung der rederechtigen Person hiervon abgewichen wird.
- (3) Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist vor der nächsten rederechtigen Person zur Sache zu berücksichtigen. Sie darf sich nur auf die Behandlung des in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunktes beziehen. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung erhält eine rederechtige Person die Gelegenheit zur Gegenrede. Eine Debatte zur Geschäftsordnung findet nicht statt. Spricht niemand gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung, wird wie beantragt verfahren. Rederechtige Personen, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- (4) Der Verbandsleitung und der Geschäftsführung des Zweckverbandes ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 9

Sitzungsleitung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Redende, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist eine Vertretungsperson in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihr die oder der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihr in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Mitgliedern, die die Ordnung in der Sitzung stören, zur Ordnung rufen.
- (4) Ist eine Vertretungsperson in einer Sitzung der Verbandsversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr die oder der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder sie des Raumes verweisen.

§ 10

Abstimmungen

- (1) Die Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig. Nach der Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnungspunkte können die Verbandsmitglieder eine Stimmführerin bzw. einen Stimmführer für ihr Mitglied benennen. Andernfalls übernehmen die Verbandsleitung sowie die Stellvertretung diese Aufgabe. Bei Verhinderung treten an diese Stelle die Vertreter im Amt, sofern nicht Satz 2 umgesetzt wird.
- (2) Es wird offen durch Handzeichen der Stimmführer abgestimmt. Bei der Abstimmung stellt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Anzahl der Stimmen fest, die
- dem Antrag zustimmen,
 - den Antrag ablehnen,
 - sich der Stimme enthalten.
- (3) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder die Verbandssatzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei der Feststellung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
- (5) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Bei

Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat derjenige den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

- (6) Auf Antrag ist über einzelne Teile einer Vorlage bzw. eines Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 11 Wahlen

- (1) Bei Wahlen gilt § 10 Abs. 1. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat vor Beginn der Wahl die Art der Wahlmethode (offen oder geheim) durch kurzes Anhören der Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung sicherzustellen. Gewählt wird geheim, soweit nicht vor der Wahl einstimmig eine offene Wahl beschlossen wird.
- (2) Einzelwahlen erfolgen entsprechend § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- (3) Bei einer geheimen Wahl hat die Stimmabgabe so zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt das festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12 Niederschriften

- (1) Die Geschäftsführung des Zweckverbands ist für die Niederschrift verantwortlich und bestimmt die Niederschrift führende Person.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Art der Sitzung (Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung),
 - b) Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
 - c) Namen der anwesenden und fehlenden Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung,
 - d) Namen der teilnehmenden Personen der Zweckverbandsverwaltung und anderer zugelassener Personen,
 - e) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - g) Tagesordnung,
 - h) vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse; den wesentlichen Inhalt der Beratung; Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist von der protokollführenden Person und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung in der folgenden Sitzung.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von einem Monat den Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder zuzuleiten; in begründeten Ausnahmefällen kann sie mit der Ladung zur nächsten Sitzung übersandt werden, insbesondere wenn diese zeitnah zur Übersendungsfrist stattfindet.
- (6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Verbandsversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der an der für Satzungen des Zweckverbandes durch die Verbandssatzung vorgesehenen Stelle bekannt zu machen ist.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beelitz, 27.01.2026

gez. J. Schönauer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“

Auf der Grundlage von § 10 Absatz 1, § 13 sowie § 31 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ am 27.01.2026 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stadt Beelitz und die Gemeinde Seddiner See bilden für ihre Gebiete einen Zweckverband unter dem Namen: Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“ (WAZ „Nieplitz“). Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Beelitz.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Siegel ist kreisrund und hat einen Außendurchmesser von 35 mm. Im Innenkreis von 26 mm Durchmesser ist das Landeswappen dargestellt. Zwischen Innen- und Außenkreis befindet sich umlaufend die in lateinischen Großbuchstaben gehaltene Inschrift Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, im Gebiet seiner Mitglieder die öffentliche Wasserversorgung zu sichern sowie das anfallende Schmutzwasser schadlos zu sammeln, abzuleiten, zu behandeln und schadlos zu entsorgen. Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Hauspumpwerken bei über Druckentwässerung entsorgten Grundstücken sowie die Erhebung entsprechender Kostenersätze hierfür.
- (2) Die Sammlung, Ableitung, Behandlung und Entsorgung von Niederschlagswasser gehören nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes.
- (3) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben und unter Beachtung der gemeindewirtschaftlichen Vorschriften Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen. Er kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen.
- (4) Der Zweckverband ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Schmutzwasser, welches außerhalb des Verbandsgebietes anfällt, abzunehmen oder Wasser in Gebiete außerhalb des Verbandsgebietes zu liefern, wenn daraus technische und wirtschaftliche Vorteile für den Zweckverband entstehen.
- (5) Der Zweckverband arbeitet ohne die Absicht der Gewinnerzielung.

§ 3**Befugnisse des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er hat das Recht, Satzungen zu erlassen.
- (2) Der Zweckverband ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf Grundlage seiner Satzungen zuständig.
- (3) Der Zweckverband regelt, insbesondere im Rahmen von Benutzungssatzungen bzw. Benutzungsordnungen, die Benutzung seiner Einrichtungen und Anlagen sowie – im Rahmen von Abgabensatzungen bzw. Entgeltordnungen – die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenersatzungen bzw. entsprechender Entgelte.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden vollstrecken in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Zweckverbandes.

§ 4**Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§ 5), die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) (§ 10).

§ 5**Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 10 stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen). Jedes Verbandsmitglied entsendet 5 Vertretungspersonen in die Verbandsversammlung. Die Stadt Beelitz hat 5 Stimmen und die Gemeinde Seddiner See hat ebenfalls 5 Stimmen in der Verbandsversammlung. Die Vertretungspersonen des jeweiligen Verbandsmitgliedes können ihre Stimmen in der Verbandsversammlung nur einheitlich abgeben.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind jeweils kraft Amtes Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung. Die übrigen Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung werden von der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte oder den Bediensteten der Mitgliedsgemeinden nach den Vorschriften der §§ 40, 41 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Dauer ihrer Wahlperiode benannt und üben ihre Tätigkeit als Vertretungsperson im Zweckverband bis zum Wechsel durch eine neu entsendete Vertretungsperson weiter aus. Die Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Vertretungsperson in der Verbandsversammlung kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch die jeweilige Vertreterin oder den jeweiligen Vertreter im Amt vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat. Für alle anderen Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung sind stellvertretende Personen für den Fall der Verhinderung zu benennen. Für die Benennung gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Scheidet eine Vertretungsperson oder eine stellvertretende Person aus der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, finden auf die Benennung der Nachfolge ebenfalls die Absätze 2 und 3 Anwendung. Für ausgeschiedene Vertretungspersonen oder stellvertretende Personen ist unverzüglich eine Nachfolge für den Rest der Wahlzeit der bisherigen Vertretungsperson zu benennen.

- (5) Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und deren oder dessen Stellvertretung.

§ 6**Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Satzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung die Verbandsleitung entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsleitung übertragen. Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen (einschließlich der Verbandsatzung) und Verordnungen,
 3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
 4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Nachtragswirtschaftsplan und die Aufnahme von Krediten,
 5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung,
 7. die Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und deren Stellvertretung,
 8. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 9. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung für einen eventuellen Eigenbetrieb des Zweckverbandes,
 10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 11. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall der Auflösung des Zweckverbandes sowie
 12. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet ferner über:
 1. die Anstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD);
 2. die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert über 10.000 Euro;
 3. die Hingabe von Krediten sowie die Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und Gewährverträgen ohne Rücksicht auf die Höhe des Kredites bzw. der Verbindlichkeit;
 4. die Erhebung von Klagen mit Streitwerten über 20.000 Euro oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Entsprechendes gilt für den Abschluss von Vergleichen. Die Erhebung von Klagen und der Abschluss von Vergleichen unterhalb dieses Schwellenwertes zählen, außer in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.
- (4) Die Verbandsversammlung kann weitere Angelegenheiten, soweit sie nicht in Absatz 2 und 3 oder durch Gesetz ihr zugewiesen sind, zur selbstständigen Erledigung an die Verbandsleitung übertragen.

§ 7**Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist von ihrer oder ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und für die Entlastung der Verbandsleitung, schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied oder die Verbandsleitung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertretungspersonen mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der Verbandsleitung auf, leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9**Öffentlichkeit**

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 10**Verbandsleitung**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) und deren oder dessen Stellvertretung werden für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Die Verbandsleitung und deren Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie ist Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsleitung.
- (3) Die Verbandsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse und Entscheidungen der Verbandsversammlung,
 3. unverzügliche Unterrichtung der Verbandsversammlung über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere über alle erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mindererträge;
 4. Anstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes bis zur Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD),
 5. Erhebung von Klagen, sofern der Streitwert 20.000 Euro nicht übersteigt und kein Fall von grundsätzlicher Bedeutung gegeben ist,
 6. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Vergleichssumme von 20.000 Euro, soweit kein Fall von grundsätzlicher Bedeutung gegeben ist,

7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall entsprechend Wertgutachten oder aktueller Bodenrichtwertkarte,
 8. Erhebung und Einziehung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen bzw. entsprechenden Entgelten sowie Erhebung und Einziehung der Verbandsumlage,
 9. Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes und Zuleitung an die Verbandsversammlung,
 10. Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll und die nach § 57 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch zwei Personen abzugeben sind, sind
 1. von
 - a. der Verbandsleitung oder
 - b. einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Verbandsleitung und
 2. von
 - a. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder
 - b. einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder
 - c. einer oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmten Bediensteten des Zweckverbandes oder
 - d. einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung abzugeben.

Abweichend von Satz 1 genügt für Geschäfte der laufenden Verwaltung und die in Absatz 3 genannten Geschäfte die Unterschrift der Verbandsleitung. Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Absatzes entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

- (5) Die Verbandsleitung hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung, die gegen geltendes Recht verstoßen, zu beanstanden.

§ 11**Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags; ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Der ehrenamtlich tätigen Verbandsleitung kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.
- (2) Die zu ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß Absatz 1 Berufenen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und den Ausschließungsgründen nach Maßgabe der Kommunalverfassung.

§ 12**Geschäftsstelle; Geschäftsführung;
Weitere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

- (1) Zur Unterstützung der Verbandsorgane unterhält der Zweckverband an seinem Sitz eine Geschäftsstelle und bestellt eine Geschäftsführung. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen der Verbandsleitung und wird von der Geschäftsführung verantwortlich geleitet. Sie berichtet mindestens halbjährlich an die Verbandsleitung über das Verbands-geschehen.
- (2) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Weitere Obliegenheiten ergeben sich im Näheren aus Dienstanweisungen der Verbandsleitung und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung.
- (3) Der Zweckverband darf weitere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

§ 13**Verbandswirtschaft**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Die Kassengeschäfte nimmt die Kasse des Zweckverbandes wahr.

§ 14**Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Leistungen zur Erfüllung seiner Aufgaben Abgaben (Gebühren, Beiträge, Kostenerstattungen) nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts bzw. entsprechende privatrechtliche Entgelte, soweit dies zulässig ist.
- (2) Soweit die sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich sind die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ausgewiesenen Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Die Höhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen. Die Umlage wird mit jeweils einem Viertel des Gesamtbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Wirtschaftsjahres fällig. Die Verbandsumlage kann gegenüber den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und dabei abweichende Fälligkeiten bestimmt werden.

§ 15**Jahresabschluss**

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat die Verbandsleitung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt auf Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg sowie der Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben.
- (3) Die Verbandsversammlung fasst die Beschlüsse zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und zur Entlastung der Verbandsleitung bis spätestens 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind nach den Vorschriften des § 16 Absatz 2 dieser Satzung bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk der Jahresabschlussprüfung sind eine Woche in der Geschäftsstelle des Verbandes zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung nach Satz 3 sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

§ 16**Bekanntmachungen**

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden durch die Kommunalaufsichtsbehörde in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark vorgeschrieben ist.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 – im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite des Zweckverbandes unter <https://www.waz-nieplitz.de>.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 2 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden und zu den Sprechzeiten eingesehen werden können. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der nach Absatz 2 veröffentlichten Satzung, deren Bestandteil sie bilden, in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird von der Verbandsleitung angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mindestens 7 Kalendertage vor dem Termin der öffentlichen Verbandsversammlung bekannt gemacht. Bei Dringlichkeit erfolgt die Bekanntmachung nach Satz 1 mindestens 3 Kalendertage vor dem Termin der öffentlichen Verbandsversammlung. Gleichzeitig werden die Beschlussvorlagen der in den öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten zur Einsicht auf der Internetseite des Zweckverbandes unter <https://www.waz-nieplitz.de> bereitgestellt, soweit dies technisch möglich ist. Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt entsprechend Absatz 2 und zusätzlich durch Aushang in den nachfolgend genannten Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden:

Stadt Beelitz:

Im Ortsteil Beelitz am Rathaus, Berliner Straße 202/Ecke Kirchplatz

Gemeinde Seddiner See:

Im Ortsteil Neuseddin; Kiefernweg 5, vor der Gemeindeverwaltung.

§ 17**Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes werden die Aufteilung und die Verwertung des Verbandsvermögens, die Aufteilung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes und die anteilige Übernahme des Personals durch die Verbandsmitglieder oder die sonstige Abwicklung der Beschäftigungsverhältnisse in einer Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern entsprechend den nachfolgenden Grundsätzen geregelt.
- (2) Das Eigentum und der Besitz der nach Wasserver- und Abwasserentsorgung getrennt aufzuführenden und nach Flur, Flurstück und Gemarkung zu kennzeichnenden Grundstücke des Verbandes sowie das ausweislich der Abschlussbilanz vorhandene Anlagevermögen des Verbandes (z.B. Leitungsnetze, Wasser- und Abwasserpumpwerke, Wasser- und Abwasserdruckleitungen, Fäkaleinleitstellen, etc.) wird unter Beachtung des Absatzes 5 jeweils demjenigen Beteiligten übertragen, in dessen Hoheitsgebiet das Grundstück liegt. Das Eigentum und der Besitz des nach der Abschlussbilanz vorhandenen beweglichen Vermögens des Verbandes, welches einem bestimmten Anlagegut dient, wird derjenigen Vertragspartei übertragen, der nach Absatz 2 das Eigentum und der Besitz des Anlagegutes übertragen wurde. Das Eigentum und der Besitz des restlichen beweglichen Vermögens des Verbandes werden auf die Vertragsparteien nach dem Verbandsumlagenmaßstab (§ 14) verteilt. Zum wirtschaftlichen Ausgleich der durch die Verteilung des Anlagevermögens nach dem Belegenheitsprinzip im Vergleich zum Anteil der Mitglieder am Verband gemessen nach der Einwohnerzahl (§ 14 Absatz 2) entstehenden Nachteile werden zwischen den Vertragsparteien Ausgleichzahlungen vereinbart.
- (3) Die Aufteilung der langfristigen Verbindlichkeiten des Verbandes auf die Mitgliedsgemeinden erfolgt entsprechend der wertmäßigen Verteilung des gemäß Absatz 2 nach dem Belegenheitsprinzip vorgenommenen Anlagevermögens. Sollte dies wegen fehlender Zustimmung der Gläubiger gemäß § 415 BGB oder aus anderen Gründen unmöglich sein, so übernimmt die Stadt Beelitz die Gesamtheit der langfristigen

Verbindlichkeiten des Verbandes. In diesem Fall ist die Gemeinde Seddiner See zu einer Ausgleichszahlung an die Stadt Beelitz verpflichtet, die wirtschaftlich einer Aufteilung nach Satz 1 nahekommt.

- (4) Die Beschäftigten des Zweckverbandes werden, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht anderweitig abgewickelt oder durch Dritte übernommen werden, von den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder übernommen. Für die Berechnung der Einwohnerzahl gilt § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Die Verbandsmitglieder werden sich zur Sicherstellung der Wasser- und Abwasserentsorgung nach Auflösung des Zweckverbandes auf entsprechender vertraglicher Grundlage gegenseitig die Weiternutzung der dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet einschließlich der dafür erforderlichen Ein- und Durchleitungsrechte für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren sichern. Der Zeitraum kann im Einvernehmen zwischen den Verbandsmitgliedern verkürzt oder verlängert werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beelitz, 12.02.2026

gez. B. Knuth
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark am 27. Februar 2026 bekannt gemacht.

Einladung der Jagdgenossenschaft Schäpe zur Genossenschaftsversammlung

Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Schäpe laden wir Sie hiermit zur Genossenschaftsversammlung am Freitag, den 24.04.2026 um 18.00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus Schäpe, 14547 Beelitz, ein.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2. Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- 3. Kassenbericht
- 4. Haushaltsplan
- 5. Satzungsänderung
- 6. Bericht der Jagdpächter
- 7. Sonstiges

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Schäpe

Sitzungstermine der Stadt Beelitz

Ortsbeirat Buchholz	10.04.2026
Ortsbeirat Rieben	11.05.2026
Ortsbeirat Busendorf	01.06.2026
Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur	02.06.2026
Ausschuss für Finanzen	04.06.2026
Ausschuss für Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit	09.06.2026
Ortsbeirat Beelitz	10.06.2026
Ausschuss für Bau- und Raumordnung, Ordnung, Sicherheit und Verkehr	11.06.2026
Hauptausschuss	15.06.2026
Stadtverordnetenversammlung	30.06.2026

Einwohnerstatistik 01. Januar bis 31. Januar 2026 der Stadt Beelitz (Stand: 04.02.2026)

Orts- und Gemeindeteile	Anfangsbestand	Geburten	Sterbefälle	Zuzüge	Umzüge	Wegzüge	Endstand
GT Birkhorst	44	0	0	0	0	0	44
OT Beelitz-Heilstätten	1.954	1	0	54	3	9	2.000
GT Kanin	136	0	0	0	0	0	136
GT Klaistow	118	0	0	0	0	4	114
GT Körzin	61	0	0	0	0	0	61
GT Schönefeld	105	0	0	4	0	0	109
OT Beelitz	5.995	1	6	22	4	21	5.991
OT Buchholz	402	1	0	0	0	2	400
OT Busendorf	428	0	1	2	0	1	427
OT Elsholz	334	0	0	1	2	2	333
OT Fichtenwalde	3.139	0	0	6	1	5	3.140
OT Reesdorf	116	0	0	0	0	0	116
OT Rieben	288	0	0	0	0	0	288
OT Salzbrunn	133	0	0	0	0	0	133
OT Schäpe	162	0	0	0	0	0	162
OT Schlunkendorf	168	0	0	0	0	0	168
OT Wittbrietzen	498	0	0	2	0	0	500
OT Zauchwitz	235	0	0	0	0	5	230
Gesamt Stadt Beelitz	14.316	2	6	89	10	49	14.352

- Ende amtlicher Teil -

Institution/Anschrift	Sprechzeiten/Ansprechpartner/Telefonnummer
Beratungszentrum Potsdam-Mittelmark, in Beelitz	Clara-Zetkin-Straße 196 Telefon Vorwahl: Beelitz (033204)
Allg. soz. Beratung	Raum 001, Mi 13:00 – 16:30 Uhr -617625
Pflegeberatung – Unabhängige, trägerneutrale, kompetente + kostenlose Information zu allen Fragen der Pflege	Raum 002, Mi 13:00 – 16:30 Uhr -617633
Sozialberatung des Pflegestützpunktes	Raum 003, Mi 13:00 – 16:30 Uhr -617638
Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung	Raum 002, Do 09:00 – 12:00 Uhr -617633
Sozialpsychiatrischer Dienst – Psychosoziale Beratung für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige, Krisenintervention	Raum 003, Do 09:00 – 12:00 Uhr -617638
Sozialpädagogische Beratung und Unterstützung für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	Raum 003, Di 13:00 – 18:00 Uhr -617638
Betreuungsbehörde	Raum 002, jeden geraden Di 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 17:00 Uhr -617633
Ambulante Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtkranke und Suchtgefährdete	Raum 001, Mo 13:00 – 19:00 Uhr, Do 08:30 – 17:00 Uhr -617625
Beratungsstelle für Überschuldete, Schuldner und Insolvenzberatung	Raum 001, jeden 1. und 3. Dienstag 09:00 – 17:00 Uhr -617625
Betreuungsverein Lebenshilfe e. V.	Raum 002, jeden 1. Mo 10:00 – 12:00 Uhr 03329-614426
Beratungsstelle für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen	Seniorenzentrum „Negendanks Land“ Nürnbergstr. 38 Mi 9:00 – 11:00 Uhr Tel.: 0178/ 2118340
DRK-Kreisverband Potsdam/Zauch-Belzig Trebbiner Str. 13, 14547 Beelitz – Ambulanter Betreuungs- und Entlastungsdienst – Hausnotruf – Pflegeberatung – Pflegenetzwerk Beelitz	Frau Papendorf, Tel.: 033204/ 634870 Herr Key, Tel.: 0151/ 1819000 Frau Hintze-Smyra, Tel.: 033204/ 634871 Frau Selinger, Tel.: 0151/65630938 immer montags, dienstags und donnerstags E-Mail: pflegekoordination-beelitz@drk-potsdam.de
DIE JOHANNITER, Regionalverband P-M-Fläming Trebbiner Str. 22, 14547 Beelitz – ambulanter Pflegedienst – Behindertenfahrdienst / Krankenbeförderung – Hausnotruf	Bürozeit 07:00 – 16:00 Uhr, 24 Std. erreichbar, Tel.: 6285 -0 – Frau Sommerfeld, Tel.: 6285 -15 – Herr Wodarz, Tel.: 6285 -13 und -14 – Frau Neubacher, Tel.: 6285 -11
Fichtenwalder helfen... Antworten auf Fragen zu Vorschriften und Regelungen / Versicherungen / Rente / Wir helfen kostenlos/ Keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)	Terminvergabe / Anmeldung bei Frau Gabriele-Birgit Ludwig Unter gabi.ludwig53@posteo.de oder Tel.: 033206-20668
Gesundheitsbuddys – Fichtenwalde Bewegung /Alltagsbegleitung für den Raum Beelitz	Kontakt: Frau Karola Elze Tel.: 0157/ 34956921 oder e.elzefw@t-online.de
Mieterbund e. V.	Tel.: 03328 / 471856, Vor-Ort nur Anfrage
Schiedsstelle, Berliner Str. 202, 14547 Beelitz	Nur auf schriftlichen Antrag
Beelitzer Tafel, Berliner Str. 27a	Montag ,15:00 Uhr, Freitag, 14:00 Uhr, nur für angemeldete Kunden Kleiderkammer Beelitz: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 10:00 – 12:00 Uhr und 12:30 –15:00 Uhr Tel.: 61719 , E-Mail: info@tafel-beelitz.de
„Feeling“ Häusliche Kranken- und Seniorenpflege	Frau Wladasch, täglich von 08:00 – 16:00 Uhr Tel.: 033204 -42177
Häusliche Kranken- und Seniorenpflege Pflegeteam Harmony, Berliner Str. 189	Bürozeit: Mo – Fr. 07:00 – 16:00 Uhr, Tag u. Nacht: 033204-61012

Institution/Anschrift	Sprechzeiten/Ansprechpartner/Telefonnummer
Seniorenzentrum „Negendanks Land“ Nürnbergstr. 38a	Tel. 033204-320116, Pflegedienstleitung, Tel. 033204-320117, Tagespflege, Tel. 033204-320159
Caritas Schwangerschaftsberatung Caritas Erziehungs- und Familienberatung Michendorf, Langerwischer Str. 27 A	Vorübergehend: Tel. 0177-2737189 Schwangerschaft.michendorf@caritas-brandenburg.de Informationen unter Tel. 0331/710298 zu folgenden Zeiten: Mo 11:00 – 16.00 Uhr, Di – Do 09:00 – 14:00 Uhr
MEGmbH Teltow, Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung Küstergasse 4	Ramona Folgner, Tel. 03328 3547-300 / 01522-2543284 E-Mail: ramona.folgner@diakonissenhaus.de
Koordinatorin f. Freiwilligenarbeit & Bürgerengagement in Potsdam-Mittelmark (AAfV PM e. V.) Beratungszentrum im Fläming-Bahnhof Am Bahnhof 11, 14806 Belzig	Steffi Wiesner, Tel.: 033841-4495 -17, FAX: 033841-4495-18, E-Mail: freiwillig-pm@samev.de, Internet: www.freiwilligenarbeit-pm.de Termine in Beelitz nach Vereinbarung Sprechzeiten: Di. 09:00 – 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung
Seniorenbeirat	Frau Ranneberg, Tel.: 033204-33627, täglich
Friedhofsverwaltung der Ev. Kirchengemeinde St. Marien – St. Nikolai Friedhof: Trebbiner Straße, Beelitz	Friedhofs- und Gemeindebüro, Kirchplatz 1, Tel.: 033204- 637102 pfarramt@kirche-beelitz.de
Selbsthilfegruppe Frauen nach Krebs – Gruppe Beelitz Offene Gruppe auch für Männer	Treffen jeden 1. Montag im Monat um 16.00 Uhr, im Deutschen Haus Info unter der Rufnummer 033204-60065/61111
Selbsthilfegruppe Parkinson Beelitz-Heilstätten	Jeden 4. Montag, 15:30 Uhr in Unterrichtsräumen der Akademie f. Sozial- und Gesundheitsberufe GmbH im Fachkrankenhaus für Bewegungsstörun- gen/Parkinson, Beelitz-Heilstätten, Str. nach Fichtenwalde 16
Selbsthilfegruppe Schlaganfall Beelitz-Heilstätten	Jeden 4. Dienstag, 17:00 Uhr im Schulungsraum (Raum348) der Neurologi- schen Rehabilitationsklinik Beelitz-Heilstätten, Paracelsusring 6a
Selbsthilfegruppe Erzähl-Treff für Trauernde Beelitz Offene Gruppe 2x monatlich	Marita Mai Tel: 0174/ 7937533, Treffpunkt: Seniorenzentrum Negendanksland Beelitz
Selbsthilfegruppe Tinnitus Beelitz Offene Gruppe 1x monatlich	Jürgen Wolf Tel.: 0176/ 57658430 Treffpunkt: Deutsches Haus Beelitz
Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle Potsdam-Mittelmark Am Gutshof 1–7, Raum 133; 14542 Werder	Tel.: 03327-739240 oder E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Beratung und Unterstützung im Umgang mit Digitalen Medien für Senioren	Jeden 2. Dienstag im Monat, 9:00 – 11:00 Uhr Poststr. 15 (kleiner Sitzungssaal) Herr Neumann: 0172/ 5820960 E-Mail: Digitalunddochpersoenlich@outlook.com

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Kontakt Betreuungsstelle Potsdam-Mittelmark
Beratungszentrum PM
Clara-Zetkin-Str. 196
14547 Beelitz

Termine Informationsveranstaltungen

Montag, 04.05.2026, 16:00 Uhr

Vorsorge in gesunden Tagen: Patientenverfügung

Montag, 01.06.2026, 16:00 Uhr

Vorsorge in gesunden Tagen: Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT BEELITZ

Herausgeber:

Stadt Beelitz,
vertreten durch den Bürgermeister;
14547 Beelitz, Berliner Str. 202
Tel. 033204-391-0, Fax: 033204-39135

E-Mail: stadtverwaltung@beelitz.de
Internet: www.beelitz.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bernhard Knuth, Bürgermeister.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt (Auflage: 7.350 Exemplare) erscheint in der Regel monatlich kostenlos für die Haushalte der Stadt Beelitz, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Kostenlose Exemplare für die Haushalte der Stadt, Einsicht in alte Ausgaben, Kopien, Kaufexemplare (1,00 Euro/Stück) und Abonnements in der Stadtverwaltung, Hauptamt. Für nicht gelieferte Zeitungen kann nur Ersatz eines Einzel-exemplares im Rahmen der Auflagenhöhe ge-

fordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

Redaktionsschluss jeweils der 1. des Monats.

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 577 958 41